

zu TOP

Mainz, 24.01.2014

Anfrage 1883/2013 zur Sitzung am 04.12.2013

Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz (FDP)

Mainz hat seit dem Jahre 2003 eine Baumschutzsatzung, die auf den Regelungen des Landespflegegesetzes beruht. In vielen Kommunen wurde von der Möglichkeit, eine solche Satzung zu erlassen, kein Gebrauch gemacht. Möchte in Mainz eine Privatperson auf ihrem Grundstück einen Baum fällen, so bedarf es hierfür einer kostenpflichtigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung. Wird dem Antrag stattgegeben, muss eine Kompensationsmaßnahme in Form einer Ersatzpflanzung oder einer Ersatzzahlung vorgenommen werden, wenn dies angeordnet wurde.

Wir fragen an:

1. Wie lautet die genaue Rechtsgrundlage für die Baumschutzsatzung? Handelt es sich um zwingendes Recht?
2. Welche Kommunen in Rheinland-Pfalz haben eine Baumschutzsatzung nach § 20 Abs. 2 Landespflegegesetz erlassen?
3. Wie viele Flurstücke gibt es in Mainz und wie viele davon unterfallen dem Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung (absolut und prozentual)?
4. Wie viele Bäume (geschätzt) unterfallen auf dem gesamten Stadtgebiet der Baumschutzsatzung, wie viele nicht?
5. Wie viele Anträge auf eine Fällgenehmigung wurden in den vergangenen fünf Jahren jeweils jährlich gestellt? Wie vielen davon wurde stattgegeben? Wie viele wurden abgelehnt?

6. Bei wie vielen Fällgenehmigungen wurde eine Ersatzpflanzung festgesetzt? In wie vielen Fällen wurden selbst angezogene oder andere bereits vorhandene Jungbäume als Ersatz anerkannt? Bei wie vielen Fällungen wurde eine Ersatzzahlung geleistet und wie hoch war diese jeweils? Wie viele Ersatzpflanzungen wurden von der Stadtverwaltung oder den städtischen Eigenbetrieben selbst durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben?
7. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus Ersatzzahlungen für Baumpflanzungen und wie viel davon wird für Ersatzpflanzungen ausgegeben? Werden die Einnahmen auch für andere Maßnahmen verwendet, wenn ja, für welche konkret und mit welchen Beträgen?
8. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung befassen sich derzeit in welchem zeitlichen Umfang mit Ausnahme- bzw. Befreiungsanträgen und wie hoch sind die geschätzten Kosten hierfür?
9. Wie viele Verstöße gegen § 3 der Baumschutzsatzung sind der Verwaltung jährlich seit 2009 bekannt? Wie viele Verfahren wurden jeweils jährlich eingeleitet und wie viele führten zu Ordnungswidrigkeitenbescheiden? Welche Geldbußen wurden festgesetzt? Wie viel Verfahren wurden mit Rechtsmitteln angefochten und wie waren deren Ergebnisse?
10. Welche Möglichkeiten sind denkbar, die Baumschutzsatzung zugunsten kleiner Grundstücke (insb. bebaut mit Reihenhäusern) zu lockern oder auszunehmen?

Walter Koppius
FDP-Fraktionsvorsitzender